

# COVID-19: Eckwerte und Empfehlungen für ein Schutzkonzept in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Stand: 08. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>2</b>
1.1.	Bundes- und Kantonsvorgaben	2
1.2.	Zielsetzungen	2
<b>2.</b>	<b>Kompetenzen und Zuständigkeiten</b> .....	<b>2</b>
2.1.	Kanton	2
2.2.	Institutionsleitung	3
2.3.	Betreuungspersonen	3
<b>3.</b>	<b>Arbeitsrechtliche Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
3.1.	Schutz am Arbeitsplatz	3
3.2.	Besonders gefährdete Personen	3
<b>4.</b>	<b>Schutz- und Hygienemassnahmen</b> .....	<b>3</b>
4.1.	Maskentragpflicht in Innenräumen	4
4.2.	Breites Testen Baselland	5
<b>5.</b>	<b>Umgang mit Covid-19</b> .....	<b>6</b>
5.1.	Covid-19-Symptome	6
5.2.	Covid-19-Test	7
5.3.	Bestätigte Covid-19-Erkrankung	7
5.4.	Isolation, Quarantäne und weitere Massnahmen	7
<b>6.</b>	<b>Ausflüge und Veranstaltungen</b> .....	<b>7</b>
6.1.	Ausflüge	7
6.2.	Veranstaltungen	8
<b>7.</b>	<b>Weitere Informationen</b> .....	<b>8</b>

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand 06.12.2021) sowie bzgl. Schutz der besonders gefährdeten Personen nach [Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\)](#) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 (Stand 06.12.2021).

Die [Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2](#) (Covid-19 Vo BL 2) vom 18. November 2021 (Stand 08.12.2021) regelt die weitergehenden Massnahmen in den Einrichtungen der Kinderbetreuung des Kantons Basel-Landschaft.<sup>1</sup>

Die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden sind einzuhalten.

Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, müssen gemäss Art. 10 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Die vorliegenden Eckwerte und Empfehlungen dienen als Grundlage für die betriebsspezifischen Schutzkonzepte in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

---

### 1.2. Zielsetzungen

Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der betreuten Kinder sowie der Mitarbeitenden.

Ziel der Schutzmassnahmen ist es, Übertragungsketten zu reduzieren. Dies dient ebenso der Sicherung des Betreuungsangebots.

---

## 2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

### 2.1. Kanton

Der Regierungsrat entscheidet, welche Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft allenfalls ergänzend zu den Bundesbestimmungen zur Anwendung kommen. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) kann in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Empfehlungen erlassen.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Gruppen und auch ganze Institutionen temporär zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort. Auch kann der Kantonsärztliche Dienst Isolation und/oder Quarantäne sowie zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen.

Das AKJB übt die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte aus und kann Stichproben durchführen. Bei Beschwerden nimmt das AKJB mit der zuständigen Institutionsleitung Kontakt auf.

---

---

<sup>1</sup> Die kantonalen Regelungen gelten auch für die nicht vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote bewilligten Angebote der Kinderbetreuung wie die Mittagstische etc. Tagesfamilienorganisationen und Tagesfamilien gelten nicht als Einrichtung. Sie setzen aber ebenso ein adäquates Schutzkonzept um. Dasselbe gilt für Spielgruppen. Der Verband kibesuisse empfiehlt wenn immer möglich das Tragen von Masken.

## 2.2. Institutionsleitung

Die Institutionsleitung ist für die Festlegung und die standortbezogene Umsetzung des Schutzkonzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, wie Vorgaben und Empfehlungen in der Praxis umgesetzt werden und welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen.

---

## 2.3. Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen sind dafür verantwortlich, dass in der Betreuung die Vorgaben des betriebsspezifischen Schutzkonzepts umgesetzt werden.

---

# 3. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

## 3.1. Schutz am Arbeitsplatz

Zum Schutz der Mitarbeitenden findet das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) Anwendung. Wo dies aufgrund der Art der Tätigkeit möglich ist, wird Home office dringlich empfohlen. Seit dem 6. Dezember 2021 gilt eine Maskentragpflicht am Arbeitsplatz, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält, z.B. im Büro, bei Sitzungen usw. Eine Maskentragpflicht besteht auch in Fahrzeugen, wenn sich mehr als eine Person darin aufhält.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, das Vorliegen eines Covid-Zertifikats bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Die seit dem 6. Dezember 2021 geltende Maskentragpflicht am Arbeitsplatz (z.B. im Büro, bei Sitzungen usw.) kann dadurch jedoch nicht aufgehoben werden. Das Ergebnis der Überprüfung des Covid-Zertifikats darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sieht der Arbeitgeber die Überprüfung des Vorliegens eines Zertifikats vor, so hat er dies und die daraus abgeleiteten Massnahmen schriftlich festzuhalten. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder deren Vertretung sind vorgängig anzuhören. Bezüglich öffentlich-rechtlicher Arbeitsverhältnisse ist im Einzelfall zu prüfen, ob die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage zur Bearbeitung der aus dem Zertifikat ersichtlichen Gesundheitsdaten vorliegt.

---

## 3.2. Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen. Die Auflistung der entsprechenden Erkrankungen wird in Anhang 7 der [Covid-19-Verordnung 3](#) aufgeführt.

Bei der Tätigkeit vor Ort müssen Massnahmen zum Schutz der besonders gefährdeten Person festgelegt und umgesetzt werden. Lehnt eine besonders gefährdete Person die Tätigkeit vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Institutionsleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Person auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Person unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

---

# 4. Schutz- und Hygienemassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit.

- Alle Personen, die in der Institution verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und zu deren korrekter Einhaltung bzw. Umsetzung geschult werden.

- Alle Betreuungspersonen und betreuten Kinder müssen sich regelmässig die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften (Stosslüften), mindestens alle zwei Stunden; Gruppenräume sollen wenn möglich mindestens ein bis zwei Mal pro Stunde gelüftet werden (Empfehlung BAG: Stosslüften alle 25 Minuten während 5 Minuten).
- Essen: Die Betreuungspersonen begleiten die Kinder bei den Mahlzeiten und tragen in den Innenräumen eine Maske. Sie nehmen ihre Mahlzeiten separat ein. Möglichkeiten für gestaffeltes Essen (Reduktion der Gruppengrösse) und für Mahlzeiten im Freien werden genutzt. Bei schulergänzenden Betreuungsangeboten wird empfohlen, die Durchmischung der Klassen / Stufen am Mittagstisch soweit möglich zu reduzieren.
- Singen: Beim Singen wird auf besonders gute Belüftung und Abstand zwischen den Betreuungspersonen geachtet. Alle Betreuungspersonen müssen beim Singen in den Innenräumen eine Maske tragen.
- Die Oberflächenreinigung wird im Rahmen der Unterhaltsreinigung sichergestellt. Für die individuelle, ergänzende Reinigung stehen in der Institution Reinigungsmaterial, inkl. Desinfektionsmittel, zur Verfügung. Es ist auf nicht schädliche Reinigungsmittel zu achten.
- Hygienemasken sind vor Ort verfügbar.
- Für die Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken stehen geschlossene Abfallbehälter zur Verfügung.
- Dokumentation der Gruppen: Zur allfälligen Nachverfolgung von COVID-19-Infektionen sind die Gruppenzusammensetzung und die Mitarbeitenden, welche die Gruppe betreuen, täglich schriftlich zu dokumentieren. Ebenfalls gut zu dokumentieren sind maskenfreie Kontakte in der direkten Betreuung der Kinder (vgl. 4.1).

#### 4.1. Maskentragpflicht in Innenräumen

Ab dem 8. Dezember 2021 gilt für Erwachsene und Kinder ab der 5. Primarschulklasse eine **Maskentragpflicht in allen Innenräumen der Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangebote** im Kanton Basel-Landschaft (vgl. § 3a<sup>bis</sup> der Covid-19 Vo BL 2 vom 18. November 2021 (Stand 08.12.2021)). Zusätzlich halten Erwachsene wenn immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern ein.

Die Maskentragpflicht gilt für:

- alle Erwachsenen (Betreuungspersonen sowie weiteres Personal, Besucherinnen und Besucher etc.)
- alle Kinder ab der 5. Primarschulklasse (betreute Kinder und Besucherinnen und Besucher)

Ausnahmen gelten für:

- Kinder bis zur 4. Primarschulklasse
- Kinder ab der 5. Primarschulklasse und Erwachsene bei Mahlzeiten, wenn sie am Sitzplatz sind<sup>2</sup>, sowie beim Trinken und Zähneputzen
- gut dokumentierte Ausnahmen in der direkten Betreuung von Kindern
- Mitarbeitende an einem Arbeitsplatz / in einem Raum, wenn sich keine andere Person im Raum befindet
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (ärztliches Attest erforderlich).<sup>3</sup>

Zu den Essenssituationen bei Kindern ab der 5. Primarschulklasse: Wo es räumlich und betrieblich möglich ist, soll beim Essen der Abstand zu anderen Personen eingehalten werden.

<sup>2</sup> Siehe 4.: Die Mitarbeitenden nehmen Mahlzeiten in Innenräumen separat ein.

<sup>3</sup> Bitte in solchen Fällen mit dem AKJB Kontakt aufnehmen.

Zu den gut dokumentierten Ausnahmen in der direkten Betreuung von Kindern: Dokumentierte Ausnahmen in den Innenräumen sind möglich, sollen allerdings **nur in begründeten Einzelfällen** (z.B. Kind zeigt entsprechendes klares Bedürfnis) oder wenn es die Situation gebietet (z.B. Eingewöhnung) vorgesehen werden. Die Ausnahmen sind **zeitlich begrenzt und lückenlos dokumentiert**. Es wird empfohlen, dass Ausnahmen in den Innenräumen primär von geimpften und genesenen Personen umgesetzt werden.

#### Aussenräume:

Im Freien ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Erwachsenen wenn immer möglich einzuhalten. Der Kanton empfiehlt für die Betreuungspersonen, beim Auftreten von Fällen in der Einrichtung oder im Umfeld auch im Freien eine Maske zu tragen, wenn der Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Betreuungspersonen und/oder Kindern nicht eingehalten werden kann.

**Weiteres:** Bei positiven Fällen im Breiten Testen der Schule sind die Kinder aus der/den betroffenen Klasse/n angehalten, eine Maske zu tragen, sofern die Betreuung während der Wartezeit auf die Einzel-Testergebnisse und die allfälligen Anordnungen des Kantonsärztlichen Dienstes weiter besucht wird.

Alle Personen, die während dem Aufenthalt in der Einrichtung Symptome entwickeln (auch Kinder, soweit es vom Alter her möglich ist), sollen bis zum Verlassen der Einrichtung eine Maske tragen.

Auch wenn keine Pflicht gilt, dürfen jüngere Kinder freiwillig eine Maske tragen.

**Maskenpflicht Volksschulen:** In allen Innenräumen von Schulen des Kantons Basel-Landschaft gilt seit dem 29. November 2021, basierend auf der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2) vom 18. November 2021 (Stand 8.12.2021), eine Maskentragpflicht für Erwachsene und Kinder ab der 5. Primarschulklasse (bzw. bei Mehrjahrgangsklassen mit Kindern der 5. bzw. 6. Klasse auch für Kinder der unteren Klassen).

Zudem gilt eine Empfehlung zum Maskentragen in den Innenräumen der Schule für Kinder ab der 1. Klasse.

#### 4.2. Breites Testen Baselland

Zusätzlich zu den geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen wird zur Detektion von Covid-19-Fällen und zur Unterbrechung von Übertragungsketten das Testprogramm «Breites Testen Baselland» geführt. Die öffentlichen Schulen sind Teil des Testprogramms. Für die Privatschulen ist die Teilnahme am Programm freiwillig.

In den Schulen werden wöchentlich alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie nicht unterrichtendes Personal mittels Speicheltest getestet. Für die freiwillige, individuelle Teilnahme wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) bzw. der Schülerinnen und Schüler vorausgesetzt.

Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote in BL können als Betrieb freiwillig beim Breiten Testen mitmachen (siehe [Breites Testen in Unternehmen, Institutionen, Einrichtungen](#)). Beim Breiten Testen in Betrieben erfolgt das Pooling der Proben dynamisch, d.h. die Proben der Teilnehmenden werden im Labor zufällig zu Pools aus ca. zehn Proben von verschiedenen Betrieben zusammengesetzt. Das BAG empfiehlt ausdrücklich die Fortführung der repetitiven Testungen in Schulen, Heimen und Tageseinrichtungen.

Fällt ein Pool positiv aus, begeben sich die betroffenen Personen spätestens am darauffolgenden Tag in eine Depooling-Station. Neben der Abklärungs- und Teststation in Muttenz und den Ausstationen in Laufen und Sissach, wird die [Liste der möglichen Teststationen](#) laufend ergänzt. Für diese gelten spezifische [Öffnungszeiten](#).

Um Wartezeiten in den Teststationen zu vermeiden, ist vorgängig ein Online-Termin zu buchen unter: <https://www.coronatest-bl.c19t.ch/>

Betroffene Personen wählen über das Online-Formular den Betrieb aus und melden sich für einen Termin in der Teststation an. Weitere Begleitpersonen, welche mitgetestet werden sollen (Hausangehörige), können ebenfalls angemeldet werden. Für jede Person ist eine separate Registrierung durchzuführen.

Wenn eine Person aus einem positiven Pool weiter in der Betreuung arbeitet (nur, wenn sie keine Symptome hat), muss sie sich strikte an alle Schutzmassnahmen halten und soll diese gegebenenfalls verstärken (Tragen einer Maske, womöglich einer FFP2-Maske, keine maskenfreien Zeiten). Fällt der Einzeltest positiv aus, meldet die Leitung dies mittels Meldeformular an den kantonsärztlichen Dienst, welcher den Fall / die Fälle beurteilt und wenn nötig Massnahmen anordnet.

Zum Maskentragen bei Kindern aus positiven Pools vgl. 4.1.

Empfehlungen für geimpfte und genesene Personen: Für vollständig geimpfte Personen wird die Teilnahme am Breiten Testen generell empfohlen, für genesene Personen gilt diese Empfehlung nach 3 Monaten ab bestätigter Infektion («Sperrfrist»). Die Teilnahme hat auch für vollständig geimpfte resp. genesene Personen folgende Auswirkungen:

- Depooling bei positivem Pool
- Isolation bei positivem Einzeltestergebnis im Depooling

Kontakt: [breitestesten@bl.ch](mailto:breitestesten@bl.ch)

---

## 5. Umgang mit Covid-19

### 5.1. Covid-19-Symptome

Die häufigsten Symptome einer Covid-19-Infektion werden vom Bundesamt für Gesundheit aufgelistet. Bei Krankheitssymptomen ist ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende und Kinder bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause bzw. gehen nach Hause / werden abgeholt und nehmen zur Klärung des weiteren, medizinischen Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonisch Kontakt auf. Wenn die Symptome während dem Aufenthalt in der Institution neu auftreten, trägt die betroffene Person bis zum Verlassen der Institution wenn möglich eine Hygienemaske (bei Kindern altersabhängig). Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Für Kinder unter 6 Jahren gilt das Merkblatt des BAG [«Vorgehen bei symptomatischen Kindern und Testindikationen»](#). Für das Vorgehen bei symptomatischen Kindern bis 6 Jahren, die eine familien- oder schulergänzende Betreuungseinrichtung besuchen, stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

Website BAG: [«Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung – Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung»](#)

Merkblatt BAG [«Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung – Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung»](#): Flussschema auf S. 4

Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse): [Infografik](#)

Website / Online-Tool [«Corona Bambini»](#)

---

## 5.2. Covid-19-Test

Zu den Testindikationen bei Kindern unter 6 Jahre siehe 5.1.

Es wird allen Personen ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (keine Antigen-Selbsttests).

Testmöglichkeiten (Auswahl):

- unter 6 Jahre: [UKBB](#) (nur für Kinder unter 6 Jahre) oder Kinderärztin/Kinderarzt
  - ab 6 Jahren mit Symptomen: Kinderärztin/Kinderarzt
  - ab 6 Jahre ohne Symptome: [Abklärungs- und Teststation BL](#)
  - ab 12 Jahre mit/ohne Symptome: [Abklärungs- und Teststation BL](#)
- 

## 5.3. Bestätigte Covid-19-Erkrankung

Personen mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung begeben sich in Isolation und befolgen die Anweisungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Die Institutionsleitung meldet eine bestätigte Covid-19-Erkrankung (Mitarbeitende oder betreute Kinder) umgehend dem Kantonsärztlichen Dienst per Mail ([EM-Covid19@bl.ch](mailto:EM-Covid19@bl.ch), mit Kopie an [anais.arnoux@bl.ch](mailto:anais.arnoux@bl.ch)). Auf der Webseite des Kantons steht ein entsprechendes [Meldeformular](#) zur Verfügung.

Der Kantonsärztliche Dienst holt gegebenenfalls weitere Informationen bei der Institution ein und entscheidet abschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Die Weisungen des Kantonsärztlichen Diensts sind zu befolgen.

---

## 5.4. Isolation, Quarantäne und weitere Massnahmen

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des Contact Tracings und die [Anweisungen zur Isolation und Quarantäne](#) des BAG verbindlich. Neu erkrankte Personen werden vom Contact Tracing kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können.

Personen, welche in den letzten 12 Monaten positiv getestet wurden (Genesene), sowie vollständig geimpfte Personen können von der Quarantänepflicht befreit werden. Dies gilt für Genesene während 12 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung und für Geimpfte für 12 Monate nach vollständiger Impfung.

Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Institution können weitere Massnahmen vom Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden (zum Beispiel Umgebungsabklärung, Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehende Maskentragpflicht).

---

# 6. Ausflüge und Veranstaltungen

## 6.1. Ausflüge

Ausflüge sind unter Einhaltung sämtlicher allgemeiner Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. im öffentlichen Verkehr) und unter Beachtung der Regeln am besuchten Ort (Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahre sowie Maskentragpflicht in Innenräumen ab 12 Jahre) möglich.

---

## 6.2. Veranstaltungen

Veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen möglich ([Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)), eine Durchführung sollte jedoch in der aktuellen Lage kritisch geprüft werden. Es gilt bei allen Veranstaltungen im Innenbereich eine Zertifikatszugangsbeschränkung sowie Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahre. Bei Konsumation besteht eine Sitzpflicht. Die konkreten Bestimmungen des Bundes für Veranstaltungen sind auf der Website des BAG [aufgeführt](#). Es besteht die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

---

## 7. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links:

[Bundesamt für Gesundheit](#) / [Covid-19 Schulen und Betreuungsinstitutionen Basel-Landschaft](#) / [Breites Testen Baselland](#) / [Corona-Impfung Baselland](#) / [Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse \(inkl. Muster-Schutzkonzepte und Empfehlungen zum Maskentragen in Betreuungsinstitutionen\)](#)